

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2011 am 6. Oktober 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Z. 6 wird die Wortfolge "und Erzieher" durch die Wortfolge ", Erzieher und Freizeitpädagogen" ersetzt.
2. Im § 11b Abs. 1 wird der dritte Satz ersetzt durch:
„Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2011 in Kraft.